

Abzüge in Zeiten von Covid-19

Bei den Berufsauslagen stellen sich aufgrund der Corona-Pandemie gewisse Fragen neu – vor allem im Zusammenhang mit Homeoffice. Die Antworten fallen kantonal anders aus.

SAMUEL DAFNER

In der Steuererklärung kann man berufsbezogene Auslagen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Via Pauschalbeträge geht das relativ einfach. Wer hingegen die tatsächlichen Kosten geltend machen will, muss Einschränkungen berücksichtigen. Die abzugsberechtigten Berufsauslagen decken hauptsächlich drei Posten ab: die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeits-

stätte, allfällige Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie weitere Auslagen, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind, beispielsweise Berufskleidung, Werkzeug oder Fachliteratur.

Ein häufiger Knackpunkt sind die Fahrkosten. Vor allem als Autopendler kommt man nicht darum herum, sich mit den diversen Vorgaben zu befassen, die in der Wegleitung zur Steuererklärung dargelegt werden. Denn grundsätzlich ist es die Fortbewegung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV), die steuerlich begünstigt wird.

Die Kosten für das private Fahrzeug kann man nur ausnahmsweise geltend machen. Etwa weil eine ÖV-Möglichkeit fehlt oder weil mit dem Auto mindestens eine Stunde Weg eingespart werden kann. So oder so ist der Fahrkostenabzug begrenzt. Bei der Bundessteuer darf er maximal 3000 Franken betragen. Die Kantone setzen unterschiedliche Maximalbeträge an: In St. Gallen sind es 4460 Franken, in Zürich 5000 Franken, in Schaffhausen 6000 Franken, in Zug 6700 Franken, im Aargau 7000 Franken und in Schwyz 8000 Franken.

Die Krawatte abziehen?

Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Steuerpflichtigen und dem Fiskus gibt es zuweilen auch beim Punkt «Übrige erforderliche Kosten». Um die Sache einfach zu halten, ermöglicht der Fiskus hier einen Pauschalabzug. In den Kantonen Zürich und Schaffhausen beträgt er 3 Prozent des Nettosalärs gemäss Lohnausweis, mindestens aber 2000 Franken und maximal 4000 Franken. St. Gallen beschränkt den Abzug auf maximal 2400 Franken, Schwyz zeigt sich mit 6900 Franken grosszügiger.

Wer der Meinung ist, seine Berufsauslagen seien höher, kann die tatsächlichen Auslagen geltend machen – muss diese aber detailliert auflisten. Das führt oft zu Rückfragen oder zur Ablehnung durch das Steueramt. Etwa wenn jemand Kosten für ein privates Arbeitszimmer geltend macht – wir kommen im nächsten Abschnitt darauf zurück. Oder wenn Arbeitnehmer mit häufigem Kundenkontakt der Auffassung sind, sie könnten den Coiffeurbesuch, den Designeranzug, die Krawatte oder das Seidenfoulard als notwendige Berufskleidung abziehen. Dem ist nicht so.

Auswirkungen von Corona

Vor Jahresfrist ist Homeoffice für viele Arbeitnehmer zum Thema geworden. In der Folge stellen sich bei den Berufskosten für das Steuerjahr 2020 gewisse Fragen neu. Kann ich mein Jahresabonnement für den ÖV oder die gewohn-



Samuel Dafner
Vorstandsmitglied von
TREUHAND|SUISSE
Sektion Zürich

ten Kosten für auswärtige Verpflegung abziehen, auch wenn ich vermehrt zuhause tätig war? Kann ich Abzüge für ein privates Arbeitszimmer vornehmen, nachdem mein Arbeitgeber mich ins Homeoffice geschickt hat?

Bezüglich Arbeitszimmer gibt es eine klare Regelung, die schon vor Co-

rona Gültigkeit hatte: Wenn jemand von Zeit zu Zeit zuhause tätig ist und dabei seine private Internetverbindung, Druckerpapier und Toner braucht, gibt es dafür keinen speziellen Abzug. Solche Auslagen werden pauschal mit dem Abzug «übrige Berufskosten» abgegolten. Dies umfasst auch das private Arbeitszimmer. Wer ein ungenutztes Kinderzimmer oder das Gästezimmer vorübergehend in ein Büro umwandelt, kann dafür keine zusätzlichen Abzüge geltend machen. Die Latte liegt hoch: Das Büro zuhause muss als Arbeitsraum eingerichtet sein, und zwar dauerhaft. Zudem besteht der Anspruch nur, sofern man einen wesentlichen Teil des Jobs im Homeoffice erledigt, weil das Unternehmen keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Wer freiwillig zuhause tätig ist, hat keinen Anspruch auf Abzüge für ein Arbeitszimmer. Wenn das Unternehmen – wie jetzt in Zeiten von Corona – Homeoffice anordnet, dann muss er dem Arbeitnehmer allfällige Auslagen, die hierdurch anfallen, hingegen entschädigen. Durch diese Entschädigung entfällt die Möglichkeit, solche Auslagen als eigene Kosten in der Steuererklärung abzuziehen.

Kantonale Unterschiede

Die lokalen Steuerbehörden reagieren unterschiedlich auf Corona und den damit verbundenen Aufschwung des Homeoffice. Der Kanton Zürich hat eine kulante und pragmatische Handhabung beschlossen, um den Steuerzahlern und den Steuerämtern das Leben nicht unnötig schwer zu machen. Als Arbeitnehmer kann man in der Steuererklärung 2020 seine Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären. Das heisst beispielsweise, dass man wie immer das ÖV-Jahresabonnement abziehen kann, obwohl man über längere Zeit keinen Arbeitsweg hatte. Man muss auch nicht im Kalender die Tage abzählen, an denen man sich auswärts beziehungsweise zuhause verpflegt hat. Im Gegenzug schliesst diese Handhabung einen weiteren Abzug für Homeoffice-Kosten aus.

Die Kantone Zug, Schwyz und Glarus haben die gleiche Lösung gewählt wie Zürich, legen aber noch eins drauf: Personen, die von Mitte März bis Mitte Juni 2020 aufgrund der behördlichen Empfehlungen mit dem Auto anstatt dem ÖV an den Arbeitsplatz gefahren sind, können diese Kosten für das Auto zusätzlich zum ÖV-Abonnement zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wurde.

Steuerpflichtige in St. Gallen hingegen müssen sich etwas länger hinsetzen, um ihre Abzüge zu berechnen. Der Kanton bleibt auch für das Steuerjahr 2020 bei den bisher gültigen Regeln und lässt nur Abzüge für Kosten zu, die tatsächlich entstanden sind. Das heisst, Auslagen für Fahrkosten und für auswärtige Verpflegung sind nur dann

abzugsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind – also nicht an den Tagen, an denen der Arbeitnehmer im Homeoffice tätig war.

Die Abzüge für die Berufskosten und die Corona-spezifischen Komplikationen für das Steuerjahr 2020 machen es diesmal besonders ratsam, die Wegleitung zur Steuererklärung frühzeitig zu studieren und so etwas Zeit für die nötigen Zusammenstellungen und Belege zu gewinnen.

Samuel Dafner, dipl. Treuhandexperte, ist Vorstandsmitglied von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich und Geschäftsführer von Aeberli Treuhand.

TREUHAND|SUISSE

Im Schweizerischen Treuhänderverband TREUHAND|SUISSE sind Expertinnen und Experten zusammengeschlossen, die als fachlich versierte, vertrauenswürdige und unternehmerisch denkende Generalisten an der Seite ihrer Kundschaft stehen. Der Schweizerische Treuhänderverband STV|USF wurde 1963 gegründet. 2008 änderte er seinen Namen auf TREUHAND|SUISSE. Die zwölf regionalen Sektionen decken die gesamte Schweiz ab und zählen heute mehr als 2100 Einzel- und Firmenmitglieder. Das Einzugsgebiet von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich umfasst die Kantone Aargau, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Zug und Zürich.

Die Corona-spezifischen Komplikationen machen es diesmal besonders ratsam, die Wegleitung zur Steuererklärung zu studieren.